

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gunvor Deutschland GmbH (GDG) gelten ausschließlich. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter werden von GDG nicht anerkannt, es sei denn, GDG stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen GDG und dem Käufer bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind keine Mitarbeiter von GDG berechtigt, abweichende mündliche Vereinbarungen zu schließen. Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie individueller Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung von GDG maßgeblich.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 *Bestimmungen in kursiver Schrift gelten zusätzlich und ausschließlich gegenüber Käufern, die im Sinne von § 13 BGB den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher).*

2. Angebote und Lieferungen, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von GDG sind freibleibend. Lieferungen von GDG stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- Gegenüber Verbrauchern ist GDG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn GDG trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäfts aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen von ihrem Zulieferer nicht beliefert wird. GDG unterrichtet in solchen Fällen den Verbraucher unverzüglich und erstattet ihm unverzüglich bereits erbrachte Gegenleistungen.*
- Mit dem Absenden einer Bestellung per Fax an unsere Bestell- Faxnummer oder per Telefon an unsere Bestellhotline gibt der Verbraucher eine rechtsverbindliche Bestellung ab.*
- Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme, die auch fernmündlich erteilt werden kann, dem Käufer zugeht.*
- Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn sich GDG mit dem Angebot des Käufers durch Abgabe einer fernmündlichen oder schriftlichen Annahmeerklärung, worunter auch Erklärungen per E-Mail oder in Textform zu verstehen sind, einverstanden erklärt.*
- 2.2 Von GDG angegebene Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn GDG einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart oder bestätigt hat. Wird GDG durch Umstände, deren Eintritt GDG selbst unter Anwendung aller zumutbaren Sorgfalt weder voraussehen noch abwenden kann (höhere Gewalt), an der Leistung gehindert, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Verhinderung. Dauern solche Leistungshindernisse länger als 30 Kalendertage an, sind beide Parteien zum Rücktritt, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung, vom Vertrag berechtigt.
- Sofern nicht eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 4-6 Wochen.*
- 2.3 Muster, Proben und Analysedaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Für die Beschaffenheit der Ware ist die Vereinbarung im Kaufvertrag oder im Lieferschein maßgeblich.
- 2.4 GDG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist. Bei Teillieferungen schuldet der Käufer Zahlungen entsprechend dem Anteil der gelieferten Ware.
- 2.5 Für die Feststellung der Liefermenge ist das bei der Versandstelle ermittelte Gewicht oder Volumen maßgebend. Versand- und Übergabestelle sind, soweit nicht anders vereinbart, die Verladeeinrichtungen der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH.
- Für die Feststellung der Liefermenge ist das bei der Übergabe ermittelte Gewicht oder Volumen maßgebend.*
- 2.6 Soweit nicht anders mit dem Käufer vereinbart, geht die Gefahr ausgangsseitig an der jeweiligen Befüllvorrichtung (wie z.B. Trockenkupplung, Füllrohr, Verladeflansch) auf den Käufer über. Die Preise von GDG verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, FCA Tankkraftwagen Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH

(INCOTERMS 2020) und zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben für die Lieferung.

Die Preise von GDG verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Energiesteuer, des Erdölbevorratungsbeitrages und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Liefer- und/oder Versandkosten, sowie Gefahrgutkosten werden individuell vereinbart.

- 2.7 GDG stellt dem Käufer Ladestammmnummern und/oder Auftragsnummern zur Identifikation an den Ladeterminals zur Verfügung. GDG ist nur zur Leistung verpflichtet, wenn diese Ladestammmnummern und/oder Auftragsnummern durch den Käufer oder die von ihm zur Abholung beauftragte Person an den Ladeterminals korrekt eingegeben werden. Der Käufer behandelt die Ladestammmnummern und/oder Auftragsnummern streng vertraulich und bewahrt sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er stellt GDG von allen Ansprüchen und Aufwendungen wegen einer Verletzung dieser Pflichten, insbesondere wegen Verlusts oder Missbrauchs von Ladestammmnummern und Auftragsnummern, frei, soweit der Käufer dies zu vertreten hat.
- Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.*
- 2.8 Der Käufer ist verpflichtet von GDG zur Verfügung gestellte Transportmittel, Gebinde oder Behälter („Transportmittel“) ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln. Der Käufer haftet während der Dauer der Bereitstellung bzw. Überlassung der Transportmittel für jeden Verlust und jede Beschädigung an oder durch die Transportmittel, soweit der Käufer dies zu vertreten hat.
- 2.9 Der Käufer hat die von GDG zur Verfügung gestellten Transportmittel unverzüglich nach Abschluss der Lieferung und vor Rücksendung restlos zu entleeren und sodann unverzüglich an GDG bzw. an eine sonstige vereinbarte Stelle zurückzusenden.
- 2.10 Eine Nutzung der von GDG zur Verfügung gestellten Transportmittel zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist unzulässig.
- 2.11 Sollte an einem von GDG zur Verfügung gestellten Transportmittel ein technischer Defekt aufgetreten sein, ist der Käufer verpflichtet GDG hierüber unverzüglich nach Kenntniserrlangung und vor Übergabe des geleerten Transportmittels an das abholende Transportunternehmen, z.B. Eisenbahntransportunternehmen, schriftlich zu informieren.
- 2.12 Der Käufer hat die auf ihn im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transport, wie z.B. die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), einzuhalten.
- 3. Sicherheit und Umweltschutz**
- 3.1 GDG, der Käufer sowie sonstige Geschäftspartner halten jederzeit alle einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für den Umgang mit der Ware ein. Der Käufer stellt GDG von allen Ansprüchen Dritter und Aufwendungen wegen einer Verletzung von Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften durch den Käufer frei, soweit der Käufer dies zu vertreten hat.
- 3.2 GDG stellt dem Käufer Sicherheitsdatenblätter nach Maßgabe der VO (EG) 1907/2006 und der VO (EG) 1272/2008 zur Verfügung.
- Verbrauchern stellt GDG Sicherheitsdatenblätter auf Anforderung zur Verfügung.*
- 4. Korruption, Bestechung, Geldwäsche und Exportkontrolle**
- 4.1 Die Parteien bestätigen, dass sie während der Dauer der Vertragsbeziehung die anwendbaren Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche einhalten. Es ist insbesondere untersagt
- Zahlungen zu leisten und/oder Geschenke zu machen, die nicht im Einklang stehen bzw. einen Verstoß gegen die vorzitierten Vorschriften darstellen, gegenüber Amtspersonen, Beamten oder Angestellten der Regierung desjenigen Landes, aus dem das gemäß diesem Vertrag verkaufte bzw. gekaufte Produkt stammt beziehungsweise in welches es geliefert wurde. Dasselbe gilt für Behörden, Ministerien und andere Organe von Regierungen bzw. andere in entsprechend hoheitlichem Auftrag handelnde Stellen sowie für alle Personen, welche in irgendeiner Weise mit dem verkauften bzw. gekauften Produkt befasst sind.
 - Vermögenswerte aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft einzubringen und andere Geldwäscheaktivitäten im In- und Ausland vorzunehmen.
- 4.2 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-Export- und Außenhandelsbestimmungen einhalten und die im jeweiligen Land bestehenden Embargos oder sonstigen Sanktionen beachten. Diese Verpflichtung gilt nur für Embargos oder sonstige Sanktionen gegen Staaten, gegen die auch (i) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, (ii) der Rat der Europäischen Union im

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Rahmen von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union oder (iii) die Bundesrepublik Deutschland Wirtschaftssanktionen beschlossen hat.

4.3 Die Parteien werden sich Verstöße gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 4 unverzüglich mitteilen. Durch schuldhaft Verstöße entstehende Schäden sind der jeweils anderen Partei zu ersetzen. Im Falle des Verstoßes oder konkreter Anhaltspunkte eines Verstoßes besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

5. Verbrauchsteuern

5.1 Soweit GDG dem Käufer die Ware steuerfrei oder steuerermäßigt, insbesondere nach RL 2008/118/EG und Umsetzungsbestimmungen der Mitgliedstaaten der EU wie beispielsweise § 11 EnergieStG unter Steueraussetzung liefert, garantiert der Käufer GDG die Erfüllung und Einhaltung der steuerlichen Voraussetzungen. Der Käufer garantiert ferner, dass er und mögliche Abnehmer der Ware alle Anforderungen des Beförderungs- und Kontrollsystems für verbrauchsteuerpflichtige Waren (Excise Movement and Control System, EMCS) sowie alle daraus und aus dem jeweils geltenden Verbrauchsteuerrecht folgenden Pflichten erfüllen. GDG kann zur Absicherung verbrauchsteuerlicher Risiken aus der Geschäftsbeziehung Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. GDG kann vom Käufer bei Verstößen gegen diese Ziffer 5 Freistellung von allen daraus entstehenden Verbindlichkeiten, insbesondere Steuerverbindlichkeiten, und Aufwendungen verlangen.

5.2 Verbringt der Käufer die Ware in andere Hoheitsgebiete (Export), stellt er sicher, dass die dabei entstehenden oder in dem jeweiligen Land geschuldeten Steuern, Zölle und sonstige zu entrichtenden Abgaben ordentlich und fristgerecht entrichtet werden. Er stellt GDG von allen Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die aus einem Verstoß gegen diese Pflichten entstehen, frei.

6. Gewährleistung

6.1 § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, gegenüber GDG schriftlich zu rügen sind. Die Untersuchungsspflicht schließt die Entnahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitung entsprechend der für das jeweilige Produkt anwendbaren DIN Normen und Qualitätsstandards ein, soweit dies angemessen und für solche Geschäfte üblich ist.

6.2 Bei mangelhaften Lieferungen beseitigt GDG nach eigenem Ermessen entweder den Mangel oder liefert mangelfreie Ware. Der Käufer unterstützt GDG bei der Fehlerfeststellung und Nacherfüllung in angemessener Weise. GDG kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.3 Ist GDG zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich die Nacherfüllung aus Gründen, die GDG zu vertreten hat, unangemessen verzögert oder fehlschlägt, kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche der Nacherfüllung erfolglos geblieben sind. Schadensersatzforderungen des Käufers richten sich nach Ziffer 8.

6.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt ein Jahr vom Gefahrübergang an, es sei denn GDG hat einen Mangel vorsätzlich verschwiegen.

6.5 Für die Mängelgewährleistung gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regeln (§§ 433 ff., 474 ff. BGB). Für Schadensersatzforderungen von Verbrauchern wegen Mängeln gilt Ziffer 8.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 GDG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung vor.

Gegenüber Verbrauchern behält sich GDG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

7.2 Der Käufer ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

Solange die Ware Eigentum der GDG ist, darf der Verbraucher abweichend von Satz 1 diese Ware weder veräußern noch sonst über das Eigentum an ihr verfügen.

7.3 Der Käufer tritt GDG bereits jetzt alle Forderungen an seine eigenen Kunden aus dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ab. GDG nimmt die Abtretung hiermit an. GDG verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten an Waren, Produkten des Käufers und Forderungen auf Verlangen

des Käufers nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7.4 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen gestellt. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, kann GDG verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht und Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ziffern 7.3 und 7.4 gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

7.5 Der Käufer verarbeitet unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für GDG. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, GDG nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt GDG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Ware zum Wert der neuen Sache. Für durch Verarbeitung entstehende Sachen und den Miteigentumsanteil der GDG gelten die Regelungen für unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware entsprechend.

7.6 Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Verlust, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe ihres Kaufpreises zu versichern.

Die Pflicht zur Versicherung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

7.7 Lässt ein Dritter unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfänden oder beeinträchtigt er in anderer Weise das Eigentum von GDG, benachrichtigt der Käufer GDG unverzüglich, damit GDG Rechtsbehelfe zum Schutz ihres Eigentums ergreifen, insbesondere Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht GDG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten solcher Rechtsbehelfe erstattet, haftet der Käufer GDG für die von dem Dritten nicht bezahlten Kosten, sofern der Käufer dies zu vertreten hat.

Wenn sich der Verbraucher vertragswiderig verhält, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, kann GDG die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herausverlangen, sofern GDG vom Vertrag mit dem Verbraucher zurückgetreten ist.

8. Haftung von GDG

8.1 GDG haftet in jedem Fall für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln.

8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GDG nur, soweit GDG eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung von GDG auf den für einen solchen Vertrag typischen, beim Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzforderungen nach diesem Absatz verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.3 Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach dieser Ziffer 8 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie.

9. Zahlungen, Zahlungsverzug

9.1 Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen vom Zugang der Rechnung an, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Betrags bei GDG oder die Gutschrift auf dem Konto von GDG an.

Satz 2 gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern. Zahlungen können durch Überweisung, Lastschrift und durch die mit dem Verkäufer vereinbarten Zahlungsmittel erfolgen.

9.2 Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Eine Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB wird nicht auf Schadensersatz wegen Rechtsverfolgungskosten angerechnet.

9.3 Ist der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.

9.4 Der Käufer ist nicht berechtigt seine Ansprüche gegen GDG aus diesem Vertrag abzutreten. In den Fällen des § 354a HGB kann GDG weiterhin mit befreiender Wirkung an den Käufer leisten.

9.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der Käufer darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie auf demselben Vertrag wie der Anspruch von GDG beruhen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

Sätze 2 und 4 gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

- 9.6 GDG hat das Recht, ihre Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten. Sie behält sich insbesondere die Abtretung an einen Factor vor. GDG weist darauf hin, dass nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Grundlage des Kreditwesengesetzes, ein Factor zu Meldungen gegenüber öffentlichen Stellen, insbesondere der Deutschen Bundesbank, verpflichtet sein kann und dass beim echten Factoring der Käufer als Kreditnehmer in Bezug auf die Forderung klassifiziert werden kann. Der Käufer stimmt einer Offenlegung von Informationen im Sinne von Satz 3 vorsorglich zu.

10. Bonitätsprüfung

- 10.1 Voraussetzung für die mögliche Einräumung eines Lieferantenkredits (Zahlung nach Lieferung) ist eine vorausgehende Bonitätsprüfung mit entsprechendem Ergebnis. Hierzu werden unter anderem personenbezogene Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, Name, Geburtsdatum, Adresse und Bankdaten, an die Auskunft (z.B. Creditreform Boniversum GmbH) übertragen. Auf Basis dieser Informationen wird eine statistische Wahrscheinlichkeit für einen Kreditausfall berechnet und darauf basierend die Entscheidung über die nähere Durchführung des Vertragsverhältnisses getroffen. Rechtsgrundlage sind berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) an der Sicherung einer möglichst zuverlässigen Vertragsabwicklung und eine Beurteilung des Kreditrisikos.
- 10.2 **Betroffene Personen können der Übermittlung an die Auskunft widersprechen und die besonderen ggf. überwiegenden Umstände ihres Einzelfalls darlegen.** Wenn die vom Käufer vorgebrachten Gründe zu dessen persönlicher Situation im Einzelfall die berechtigten Interessen von GDG überwiegen, wird GDG den Abgleich nicht vornehmen. Eine Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) an GDG reicht hierfür aus. GDG weist darauf hin, dass dem Käufer im Falle eines Widerrufs gegebenenfalls nur die Zahlungsarten

Vorkasse und Sofortüberweisung zur Verfügung stehen und ein Vertragsschluss seitens GDG ggf. nicht angeboten werden kann.

11. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.
- 11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus der Geschäftsbeziehung Ingolstadt. GDG ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.
- 11.4 *Wenn der Verbraucher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Sitz der GDG Gerichtsstand.*
- 11.5 Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung auch außerhalb Deutschlands anfallen.
- 11.6 Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von GDG, die auf der Internetseite von GDG abrufbar ist (<https://gunvor-deutschland.de/datenschutz/>), zu finden. Die Datenschutzerklärung ist wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sollte dem Käufer ein Abruf aus dem Internet nicht möglich sein, kann er die Datenschutzerklärung bei GDG anfordern.